

009 K 003/23



AMTSGERICHT GELDERN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 16.04.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Geldern, Nordwall 51, 2. Stockwerk Saal II**

der im Grundbuch von Eyll Blatt 1202 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Eyll Flur 4 Flurstück 560

Gebäude- und Freifläche, Gromansfeld 3

521 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Einfamilienwohnhaus mit angebaute Flachdachgarage bebautes Grundstück. Das nach Südosten ausgerichtete 521 m² große Grundstück befindet sich in einem Wohngebiet. Das 2018 errichtete Einfamilienwohnhaus wurde als eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden errichtet. Das Wohnhaus ist nicht unterkellert. Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt im Erd- und im Dachgeschoss 171 m². Im Spitzboden befinden sich weitere 28 m² Nutzfläche. Teilbereiche der Gebäude wurden noch nicht vollständig fertiggestellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 540.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 06.11.2023